

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Büchi AG

## 1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden ("Kunde") und der Büchi AG ("Büchi").
- 1.2. Die AGB gelten für die Lieferung von Produkten (die "Produkte") sowie für Services. Sie gelten für alle Produkte und Services (gemeinsam die "Leistungen"), welche der Kunde von Büchi bezieht.
- 1.3. Die AGB gelten ohne dass auf sie verwiesen werden muss.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1. Offerten von Büchi sind 30 Tage gültig, sofern die Offerte keine andere Gültigkeitsdauer festlegt. Zudem kann die Offerte zusätzliche Gültigkeitsbedingungen enthalten.
- 2.2. Ein Vertrag (der "Vertrag") wird wie folgt abgeschlossen: a) durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung durch Büchi oder b) durch beidseitige Unterzeichnung einer Vertragsurkunde.
- 2.3. Ist für die Leistungserbringung durch Büchi eine behördliche Bewilligung vorausgesetzt, so tritt der Vertrag erst in Kraft, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.
- 2.4. Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen und technische Unterlagen sind nur verbindlich, soweit im Vertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird. Die Angaben unterliegen diesfalls üblichen Toleranzen, soweit Büchi diese nicht ausdrücklich als exakt erklärt hat.
- 2.5. Vertragsbestandteil sind in Bezug auf die Lieferbedingungen, den Gefahrenübergang und die Nebenkostenverteilung die im Vertrag bezeichneten Incoterms (2010). Mangels anderer Abrede gilt die Regelung FCA am Standort von Büchi (Uster). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den anwendbaren

Incoterms bzw. den AGB und den anwendbaren Incoterms gehen der Vertrag bzw. die AGB vor.

- 2.6. Ein gemäss Ziffer 2.2 abgeschlossener Vertrag geht den AGB im Falle von Widersprüchen vor und ersetzt sämtlich etwaig bestehenden Vertragsverhältnisse betreffend den Vertragsgegenstand.

## 3. LEISTUNGEN VON BÜCHI

Die Leistungen von Büchi sind im Vertrag abschliessend aufgeführt.

## 4. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1. Der Kunde schafft rechtzeitig die Voraussetzungen dafür, dass Büchi die Leistungen gemäss Vertrag erbringen kann. Dazu gehört insbesondere die Lieferung von allen notwendigen Angaben durch den Kunden zur Erbringung der Leistung durch Büchi.
- 4.2. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, kann Büchi, ungeachtet und unter Vorbehalt weiterer Rechte, nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- 4.3. Der Kunde darf Leistungen von Büchi nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwenden. Dazu muss er qualifiziertes Personal einsetzen und sämtliche regulatorischen Vorschriften beachten, die mit der Benutzung der Leistungen verbunden sind.

## 5. TERMINE

- 5.1. Terminangaben und Lieferfristen zu Lasten von Büchi sind lediglich Richtwerte, sofern sie im Vertrag nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 5.2. Termine und Lieferfristen zu Lasten von Büchi verlängern sich angemessen, wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder Handlungen (insbesondere die Zurverfügungstellung von allen zur Abwicklung des Vertrags erforderlichen Informationen sowie beigelegten Produkten sowie die Erfüllung etwaiger Vorauszahlungspflichten durch den Kunden) im Rückstand sind oder wenn Hindernisse auftreten, die Büchi trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann wie insbesondere

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Büchi AG

das Ausbleiben von Bewilligungen, der Erlass staatlicher Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen und ähnlicher Massnahmen sowie bei Vorliegen von höherer Gewalt. Büchi informiert den Kunden angemessen über solche Verzögerungen.

## 6. PREISE UND NEBENKOSTEN

- 6.1. Für die Leistungen bezahlt der Kunde den im Vertrag bezeichneten Preis. Der Preis versteht sich, soweit nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken exkl. MWSt.
- 6.2. Services (einschliesslich der Montage bei Lieferung von Produkten, soweit vereinbart) werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Ansätzen von Büchi entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 6.3. Für die Nebenkostenverteilung gelten mangels abweichender Vereinbarung die vereinbarten Incoterms (Ziffer. 2.5). Alle Preise verstehen sich exkl. sämtlicher Nebenkosten, d.h. ohne Verpackung, ohne sonstige Nebenkosten und ohne irgendwelche Abzüge.

## 7. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 7.1. Die Vergütung für die Leistungen werden, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, durch Büchi im Zeitpunkt der Lieferung der Produkte bzw. der Erbringung der Services in Rechnung gestellt. Falls die Vergütung über Fr. 30'000 bis zu Fr. 150'000 beträgt, so ist ein Drittel der Gesamtvergütung bei Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Falls die Vergütung Fr. 150'000 übersteigt, so beträgt die Anzahlung bei Vertragsschluss mindestens ein Drittel.
- 7.2. Zahlungen sind am Domizil von Büchi zu leisten. Abzüge von Skonto, Spesen, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sind unzulässig.
- 7.3. Rechnungen von Büchi sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Vertragsschluss zu leistende Anzahlungen sind sofort zur Bezahlung fällig.
- 7.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in

Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins von 5% pro Jahr.

- 7.5. Der Mindestfakturabetrag beträgt Fr. 100 (rein netto). Die Vergütung von Büchi beträgt deshalb in jedem Fall mindestens Fr. 100 (rein netto).
- 7.6. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn sich der Versand, der Transport sowie die eventuelle Montage oder Inbetriebsetzung verzögert aus Gründen, für die Büchi nicht einzustehen hat.
- 7.7. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder muss Büchi befürchten, dass der Kunde Zahlungen nicht begleichen wird, ist Büchi unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder Leistungen zurückzuhalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen, respektive Sicherheiten vereinbart sind. Kann diesbezüglich innert angemessener Frist keine Einigung erzielt werden, kann Büchi vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

## 8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Büchi bleibt Eigentümerin der Produkte bis zur vollständigen Bezahlung. Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die Produkte nicht verkaufen, belasten oder sonst darüber verfügen.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Büchi erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt der Kunde Büchi hiermit, einen Eigentumsvorbehalt in den öffentlichen Registern am Sitz des Kunden einzutragen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 8.3. Erhält der Kunde Kenntnis von Massnahmen, welche das Eigentum von Büchi an den Produkten belasten oder dass solche Massnahmen drohen, informiert der Kunde Büchi unverzüglich schriftlich.

## 9. LIEFERBEDINGUNGEN, GEFAHRENÜBERGANG UND ERFÜLLUNGORT

- 9.1. Die Lieferbedingungen, der Gefahrenübergang und der Erfüllungsort richten sich mangels abweichender Vereinbarung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Büchi AG

nach den vereinbarten Incoterms (Ziffer. 2.5).

- 9.2. Wird die Lieferung auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Büchi nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.
- 9.3. Der Erfüllungsort für Services befindet sich ohne abweichende Vereinbarung am Domizil von Büchi.
- 9.4. Büchi ist, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, zur Teillieferung berechtigt. Der Gefahrenübergang richtet sich auch für jede Teillieferung nach den obigen Bestimmungen.

## 10. TRANSPORT UND VERSICHERUNG

- 10.1. Der Transport und die Versicherung richten sich mangels abweichender Vereinbarung nach den vereinbarten Incoterms (Ziffer. 2.5).
- 10.2. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mangels abweichender Vereinbarung bestimmt Büchi den Spediteur.
- 10.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art ist Sache des Kunden.
- 10.4. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Büchi rechtzeitig bekannt zu geben, wobei der Kunde die jeweiligen Kosten zu tragen hat.
- 10.5. Die Verpackung wird von Büchi zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum von Büchi bezeichnet worden, so muss sie vom Kunden auf eigene Kosten an den Abgangsort zurückgesandt werden.
- 10.6. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der

Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

## 11. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Beide Parteien können Leistungsänderungen beantragen. Resultiert aus einer Leistungsänderung Mehraufwand, so ist Büchi dafür vom Kunden zu entschädigen.

## 12. MONTAGE

- 12.1. Die Lieferung von Produkten beinhaltet die Montage der Produkte am Bestimmungsort durch Büchi nur soweit dies explizit vereinbart wurde ("Montage").
- 12.2. Der Kunde hat für allfällige Montagen jeweils Folgendes auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen: Beleuchtung, Pressluft (soweit erforderlich), Wasser, elektrischer Strom, die benötigten Energien zum Anschluss der gelieferten Produkte, sowie Hebezeug und Transportmittel.
- 12.3. Wird die Montage auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Büchi nicht zu vertreten hat, verzögert, trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten.

## 13. SOFTWARE UND GEISTIGES EIGENTUM

- 13.1. Umfasst ein Produkt Software, so erhält der Kunde daran das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Für Software von Drittherstellern gelten ausschliesslich deren Lizenzbedingungen. Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung erstreckt sich das Nutzungsrecht nicht auf den Sourcecode der Software und dessen selbstständige Bearbeitung. Das Kopieren sowie das Dekompilieren des Sourcecodes sind ausgeschlossen.
- 13.2. Das geistige Eigentum an den Leistungen verbleibt bei Büchi.

## 14. GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1. In dieser Ziffer 14 werden die Gewährleistungspflichten von Büchi bzw. die Gewährleistungsrechte des Kunden abschliessend und unter Ausschluss sämtli-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Büchi AG

- cher gesetzlicher Gewährleistungspflichten bzw. -rechte und anderer gesetzlicher Pflichten und Rechte geregelt.
- 14.2. Büchi gewährleistet, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, in Bezug auf Produkte Folgendes:
- Zugesicherte Eigenschaften sowie die Gewährleistung dafür, dass die Produkte nicht körperliche oder rechtliche Mängel haben, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch, welcher Büchi schriftlich mitgeteilt wurde, aufheben oder erheblich vermindern.
  - Reinigungszustand: "wie gefertigt". Sämtliche darüber hinausgehende Reinigung, insbesondere die ordnungsgemässe Reinigung vor Inbetriebnahme, ist Sache und Pflicht des Kunden.
- 14.3. Büchi gewährleistet in Bezug auf Produkte, welche auch aus Glas bestehen, Folgendes:
- Einwandfreie Schmelzstellen inkl. spannungsfreier Auskühlung.
  - Fehlen von Beschädigungen von Glasoberflächen. Es gelten die Vorgaben und Toleranzen der Richtlinie AD 2000 (N 4 Anhang 1).
- 14.4. Büchi gewährleistet in Bezug auf Services, dass diese mit der gebotenen Sorgfalt erbracht werden.
- 14.5. Für normale Abnutzung sowie für Verbrauchs- und Verschleissteile ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 14.6. Büchi berät den Kunden nach bestem Wissen – gemäss dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik – hinsichtlich der Eignung der Produkte für den beabsichtigten Zweck sowie hinsichtlich der Materialverträglichkeit, übernimmt aber diesbezüglich keinerlei Gewährleistungen und Haftung.
- 14.7. Die Gewährleistung entfällt, wenn ein Mangel durch den Kunden, durch Dritte oder durch ein zufälliges Ereignis (mit-) verursacht wurde. Dies gilt auch in den folgenden Fällen, unabhängig davon ob der Mangel hierdurch entsteht bzw. beeinflusst wird: nicht sachgemässe Montage (sofern Büchi diese nicht übernommen hat), unzulässige oder unsachgemässe Nutzung (insbesondere bei Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Einsatz von nicht oder unzureichend ausgebildetem Personal, übermässiger Beanspruchung sowie Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder ungeeigneten Zubehörs), unterlassene oder mangelhafte Wartung (sofern Büchi diese nicht übernommen hat), unsachgemäss ausgeführte Reparaturen, Verwendung ungeeigneter Ersatzteile, chemische oder elektrolytische Einflüsse.
- 14.8. Der Kunde muss Produkte nach der Lieferung wie folgt prüfen:
- In Bezug auf den Zustand der Verpackung und der damit zusammenhängenden offensichtlichen Beschädigung der Produkte innert 10 Tagen.
  - Im Übrigen innert 30 Tagen.
- Sämtliche dann festgestellten oder offenkundigen Mängel sind innert der genannten Fristen, sämtliche anderen Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu melden. Zudem sind umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen. Die Verletzung der Vorschriften dieser Ziffer führt zum Ausschluss sämtlicher Gewährleistung.
- 14.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung (Ziffer 9). Hat Büchi die Montage übernommen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Fertigstellung der Montage. Verzögern sich Lieferung oder Montage aus Gründen, die Büchi nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist 18 Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft.
- 14.10. Während der Gewährleistung hat der Kunde Anspruch auf Mängelbehebung mittels kostenloser Nachbesserung durch Büchi. Der Kunde hat das Produkt zu diesem Zweck auf eigene Kosten und Gefahren an Büchi zu senden, es sei denn, dass eine solche Sendung unzumutbar ist, in diesem Fall erbringt Büchi die kostenlose Nachbesserung vor Ort. Büchi ist in jedem Fall nach eigener Wahl berechtigt, die Mängelbehebung auf andere Art und

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Büchi AG

Weise zu erzielen, z.B. mittels neuer Lieferung des Produkts gemäss den Bestimmungen des Vertrags.

- 14.11. Ersetzte Teile bzw. ersetzte Produkte gehen in das Eigentum von Büchi über.
- 14.12. Für behobene Mängel beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Sie beträgt jedoch maximal 24 Monate ab dem ursprünglichen Beginn der Gewährleistungsfrist (Ziffer 14.9).
- 14.13. Ist Büchi nicht in der Lage, einen festgestellten Mangel zu beheben, so ist der Kunde bei nachgewiesenen Mängeln nach schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine dem Minderwert entsprechende Preisreduktion zu verlangen oder bei wesentlichen Mängeln, welche den Gebrauchswert so stark beeinträchtigen, dass dem Kunden die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, vom Vertrag zurück zu treten.
- 14.14. Der Kunde unterstützt Büchi bei der Erfüllung der Gewährleistungspflichten.

## 15. WARTUNG

Produkte sind gemäss den Produkthanforderungen und durch Personal zu warten, welches dafür qualifiziert ist. Die Wartung ist Sache des Kunden, unter Vorbehalt der Beauftragung von Büchi.

## 16. LIEFERBEREITSCHAFT ERSATZTEILE

Büchi strebt an, dem Kunden gegen separate Bestellung während der folgenden Perioden Ersatzteile zu liefern:

- Elektronik: mindestens 5 Jahre ab Vertragsschluss betreffend das zu Grunde liegende Produkt;
- Anlageteile und mechanische Komponenten: mindestens 10 Jahre ab Vertragsschluss betreffend das zu Grunde liegende Produkt.

## 17. HAFTUNG

- 17.1. Für Schäden des Kunden, die auf eine schuldhafte Vertragsverletzung von Büchi zurückzuführen sind, haftet Büchi gleich

aus welchem Rechtsgrund, unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen, bis zum Vertragswert.

- 17.2. Die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Regressforderungen Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 17.3. Die in dieser Ziffer festgehaltene Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden sowie für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. Für solche Schäden haftet Büchi ohne Begrenzung.
- 17.4. Der Kunde ersetzt Büchi sämtliche Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde regulatorische Vorschriften nicht einhält und dass Büchi als Folge davon von Dritten (inkl. Behörden) in Anspruch genommen wird.

## 18. HÖHERE GEWALT

- 18.1. Bei höherer Gewalt handelt es sich um Ereignisse, auf welche die Parteien keinen Einfluss haben. Als Anwendungsfälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Störungen der öffentlichen Stromversorgung, der Kommunikationsinfrastruktur sowie der Transportwege, staatliche Massnahmen, Schadsoftware- oder Hackerangriffe, Feuer, ausserordentliche Witterungsbedingungen, Epidemien, Nuklear- und Chemieunfälle, Erdbeben, Krieg, Terrorangriffe, Streik und Sabotage.
- 18.2. Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist die betroffene Partei von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung befreit, solange der Zustand höherer Gewalt andauert.
- 18.3. Bei andauernder höherer Gewalt kann jede Partei den Vertrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt auflösen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen sind zu entschädigen.

## 19. VERTRAULICHKEIT

- 19.1. Büchi wie auch der Kunde verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Informationen, von denen Büchi bzw. der Kunde im Zusammenhang mit oder im Hinblick auf

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Büchi AG

den Vertrag Kenntnis erhält (z.B. Offerten, Zeichnungen, Projektdokumente, Muster, Modelle usw.). Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von Büchi bzw. dem Kunden unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

- 19.2. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch das Verbot der Verwendung der Informationen für vertragsfremde Zwecke und gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse von Büchi bzw. dem Kunden besteht.
- 19.3. Büchi wie auch der Kunde stellen sicher, dass Mitarbeitende, Hilfspersonen und Subunternehmer ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung muss mindestens derjenigen gemäss dieser Ziffer entsprechen.
- 19.4. Zwischen Büchi und dem Kunden bestehende Geheimhaltungsvereinbarungen betreffend vertrauliche Informationen bleiben vorbehalten.

## 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien.
- 20.2. Der Kunde hat kein Recht zur Verrechnung, sofern seine Ansprüche nicht schriftlich von Büchi anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
- 20.3. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines Vertrags hebt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt.
- 20.4. Die Übertragung eines Vertragsverhältnisses sowie die Abtretung von Forderungen durch den Kunden setzt die schriftliche Zustimmung von Büchi voraus.
- 20.5. Ein Vertrag und sämtliche sachenrechtlichen Vorgänge, welche im Zusammen-

hang mit diesem Vertrag erfolgen, unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf.

- 20.6. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind die Gerichte am Sitz von Büchi zuständig. Büchi ist ferner berechtigt, eigene Ansprüche am Sitz des Kunden geltend zu machen.